

NIEDERSCHRIFT(website)

über die **23. SITZUNG** des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal am **Montag, dem 16. Dezember 2019, um 18:30 Uhr** im Veranstaltungssaal (Clubraum) der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal.

ANWESENDE:

Bürgermeister Dipl.-HLFL-Ing. Alfred ALTERSBERGER	VP, als Vorsitzender
Vize-Bgm. Peter POLITSCHNIG	VP
Vize-Bgm. Michael ROHR	SPÖ
GV Johann OITZL	SPÖ
GV Mag.a Veronika LEIBETSEDER	GRÜKA
GR Silvia GASTAGER	VP
GR Adam AL-HOSINI	VP
GR Bernhard SKINA	VP
GR Ingrid STÜSSI	VP
GR Rudolf SCHÄDL	SPÖ
GR Mag. (FH) Rudolf SCHÄDL	SPÖ
GR Johann ABUJA	SPÖ
GR Armin TRINK	SPÖ
GR Witgar WIEGELE	GRÜKA
GR Bernhard MIKLAUTSCH	FPÖ
GR Harald PERCHINIG	FPÖ
GR-Stv. Roswitha PERNULL	VP
GR-Stv. Sabine TUPPINGER	VP

ENTSCHULDIGT:

GR Lieselotte EICHBERGER	SPÖ
GR Volker TISCHHART	VP
GR Brigitte PIRNGRUBER	VP
GR-Stv. Daniel SCHOITSCH	VP
GR-Stv. Josef GURSCHLER	VP
GR-Stv. Dunja ABUJA	SPÖ (Arbeit)

UNENTSCHULDIGT:

-X-

SCHRIFTFÜHRER:

AL Mag.(FH) Philip R. MILLONIG



Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Sitzung ist ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO und der geltenden Geschäftsordnung der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal einberufen worden. Die Zustellnachweise liegen vor.

Fragestunde

Der Vorsitzende stellt fest, dass gemäß § 46 ff der K-AGO keine schriftlichen Anfragen eingelangt sind.

Tagesordnung:

1. Bestellung des Protokollprüfers
2. Bericht Bürgermeister
3. Ansuchen Sondernutzung öffentliches Gut, Parz.Nr. 132/1, KG Saak
4. GNK – Vereinbarung zum Leitungsrecht (TKG, §5 Abs. 3) Parz.Nr. 1907, 1938, 1957, KG 75422 und 2013, KG 75437 Saak
5. A1 – Vereinbarung zum Leitungsrecht nach Telekommunikationsgesetz, Parz.Nr. 1981, KG 75437 Saak
6. FF Nötsch – Förderantrag – Wasserrestlossauger
7. Sicherheitstechnische Betreuung – Angebotsvergleiche
8. Antrag Verlängerung Bebauungsverpflichtung Parz.Nr. 1240 und 1241, KG 75739 St. Georgen
9. Angebote zu Kundmachung Verkauf Parz.Nr. 1502, KG 75439 St. Georgen
10. Kärntner Gemeindebund – Neubestellung Datenschutzbeauftragter
11. Vereinbarung über Auftragsvereinbarung gem. Art. 28 DSGVO – Business Team – VS Nötsch
12. Hundeabgabenverordnung
13. Müllgebührenverordnung - Indexanpassung
14. Änderung Kinderbetreuungsordnung
15. Änderung des Flächenwidmungsplanes
16. Steuerliche Beratung
17. Voranschlag 2020
18. Stellenplanverordnung 2020
19. Bericht Kontrollausschuss
20. Selbständige Anträge
21. Personalangelegenheiten

1. Bestellung des Protokollprüfers

Letzte Sitzung: GR Johann Abuja und GR Harald Perchinig.

Über Antrag des Vorsitzenden werden GR Armin Trink und Vize-Bgm. Peter Politschnig zu den Protokollprüfern vorgeschlagen.

Stimmeneinheit

2. Bericht des Bürgermeisters

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:



„Der Bericht des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen“.

Stimmeneinheit

3. Ansuchen Sondernutzung öffentliches Gut, Parz.Nr. 132/1, KG Saak

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Dem Ansuchen der Familie wohnhaft 9611 Nötsch Nr. 47, vom 7. November 2019 wird die Bewilligung für die Sondernutzung öffentlichen Gutes auf Parz.Nr. 132/1 der KG. 75437 für die Errichtung eines Vordaches im Eingangsbereich (auskragend) westseitig mit den max. Ausmaßen von ca. 3,70 x 0,75 m, Nutzungsfläche ca. 2,77 m² gem. Planbeilage erteilt.“

Stimmeneinheit

4. GNK – Vereinbarung zum Leitungsrecht (TKG, §5 Abs. 3) Parz.Nr. 1907, 1938, 1957, KG 75422 und 2013, KG 75437 Saak

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Dem Ansuchen vom 23.10.2019 der Glasfaser Netz Kärnten- GNK GmbH, Technologiepark – Europastraße 8 9524 Villach, für das Leitungsrecht gemäß dem Telekommunikationsgesetz (TKG, §5, Abs.3) für die Verlegung von Rohren und Glasfaserkabeln (Leitungslänge gesamt 3053 Meter) auf der Parz.Nr. 1907, KG 75422 Kerschdorf (Leitungslänge 1039 Meter), auf der Parz. Nr. 1938, KG 75422 Kerschdorf (Leitungslänge 142 Meter), auf der Parz. Nr. 1957, KG 75422 Kerschdorf (Leitungslänge 1394 Meter) und auf der Parz. Nr. 2013 KG Saak (Leitungslänge 478 Meter), wird die Zustimmung gemäß den Detailplänen vom 22.10.2019 erteilt.“

Stimmeneinheit

5. A1 – Vereinbarung zum Leitungsrecht nach Telekommunikationsgesetz, Parz.Nr. 1981, KG 75437 Saak

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Dem Ansuchen der A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien vom 08. November 2019 für das Leitungsrecht zur Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln sowie Erdkabellegung entlang des westlichen Banketts auf dem Grundstück Nr. 1981, KG 75437 Saak, EZ 762 gemäß des Bauprojektsplan vom November 2019, wird die Zustimmung erteilt.“

Stimmeneinheit

6. FF Nötsch – Förderantrag – Wasserrestlossauger

Antrag:



Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Der beiliegende Förderantrag über die Anschaffung eines Wasserrestlossaugers im Wert von 3.235,56 brutto für die Förderung wird zum Beschluss erhoben.“

Stimmeneinheit

7. Sicherheitstechnische Betreuung – Angebotsvergleiche

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Es wird das Angebot der Fa. AMI vom 14.10.2019, mit € 3.000 (Netto) zum Beschluss erhoben.“

Stimmeneinheit

8. Antrag Verlängerung Bebauungsverpflichtung Parz.Nr. 1240 und 1241, KG 75739 St. Georgen

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Dem Antrag der Familie wohnhaft in Stationsstraat 65, 3930 Hamont, Belgien auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parzellen Nr. 1240 und 1241 der KG 75439 St. Georgen wird aufgrund von bautechnischen Vorarbeiten zugestimmt.“

Stimmeneinheit

9. Angebote zu Kundmachung Verkauf Parz.Nr. 1502, KG 75439 St. Georgen

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Den Interessenten wird mitgeteilt, dass das Angebot des Kaufpreises pro m² zu niedrig ist. Im Frühjahr wird eine Begehung mit der WLW stattfinden ob die Parzelle als Entwässerungskanal für die Hangwässer dienen könnte. Vorbehaltlich des Ergebnisses der Begehung wird einem Verkauf derzeit nicht zugestimmt.“

Stimmeneinheit

10. Kärntner Gemeindebund – Neubestellung Datenschutzbeauftragter

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Herr Mag. Gernot Hobel wird gemäß beiliegender Bestellung zum Datenschutzbeauftragten für die Marktgemeinde Nötsch im Gailtal bestellt.“

Stimmeneinheit



11. Vereinbarung über Auftragsvereinbarung gem. Art. 28 DSGVO – Business Team – VS Nötsch

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeindevorstand/-rat wolle beschließen:

„Die beiliegende Vereinbarung über die Auftragsbestätigung gem. Art. 28 DSGVO mit der Firma Business Team Huber KG, Gemeindeplatz 4 / Top 4, 9601 Arnoldstein für die Volksschule Nötsch, wird zum Beschluss erhoben.“

Stimmeneinheit

12. Hundeabgabenverordnung

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Die beiliegende Verordnung vom 16.12.2019, Zl.: 920-5/2019, mit der für das **Halten von Hunden** eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung),

gemäß §§ 16 und 17 Abs. (3) Ziffer 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, sowie §§ 1 ff. des Hundeabgabengesetzes, LGBl. Nr. 18/1970, K-HAG zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Nötsch im Gailtal erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, 30,00 EUR.

§ 3 Befreiungen

Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:

- a) Lawinen- und Personensuchhunden,
- b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes,
- c) ausgebildete Assistenz- und Therapiehunde, und
- d) Hunden in Tierasylen.

Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmässig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.



§ 4 Hundemarke

Die Gemeinde folgt dem Schuldner für die Dauer des Bestehens eine der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten in der Höhe von 3,77 EUR aus.

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde Nötsch im Gailtal“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

zum Beschluss erhoben.“

Stimmeneinheit

13. Müllgebührenverordnung - Indexanpassung

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Die beiliegende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 16.12.2019, Zahl: 852/0/2019, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung),

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nötsch im Gailtal vom 26. August 1994, Zl. 813/94-I-ts (*Abfuhrordnung*), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

(1) Für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen, biogenen Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden mit Ausnahme der Bioabfallentsorgung geteilt ausgeschrieben:
Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits.

(3) Die Höhe der **Bereitstellungsgebühr** wird festgelegt wie folgt:

<u>Entsorgungseinrichtung je Haushalt bzw. Wohnobjekt</u>	<u>jährliche Gebühr</u>
---	-------------------------

je Restmülltonne mit 120 Liter Inhalt	€ 32,40
je Restmülltonne mit 240 Liter Inhalt	€ 64,80
je Restmülltonne mit 1100 Liter Inhalt	€ 263,60
je Zweitwohnsitz mit 5 Müllsäcken pro Jahr	€ 16,40

(4) Die **Entsorgungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz:



Behälter

Gebühr je Entleerung

Restmülltonne mit 120 Liter Inhalt	€ 6,40
Restmülltonne mit 240 Liter Inhalt	€ 10,40
Restmülltonne mit 1100 Liter Inhalt	€ 46,90
Biomüllbehälter mit 120 Liter Inhalt	€ 8,60
Biomüllbehälter mit 240 Liter Inhalt	€ 25,00
Biomüllbehälter mit 1100 Liter Inhalt	€ 26,40
zuzüglich je kg Gewicht des Inhaltes	€ 0,28

Behälter

Gebühr je Müllsack

Müllsack	€ 5,10
----------	--------

(5) Die **Entsorgungsgebühr** beträgt für Sperrmüll, Altholz, Bauschutt und Altreifen:

Altholz belastet	€ 60,00 je m ³	Mindestgebühr € 4,00
Sperrmüll und Altholz	€ 33,40 je m ³	Mindestgebühr € 4,00
Bauschutt	€ 55,40 je m ³	Mindestgebühr € 4,00
PKW-Altreifen mit Felge	€ 5,40 je Stück	
PKW-Altreifen ohne Felge	€ 2,60 je Stück	
LKW-Traktor-Altreifen mit Felge	€ 21,40 je Stück	
LKW-Traktor-Altreifen ohne Felge	€ 14,60 je Stück	

(6) Die jeweils verordneten Abfallgebühren inkludieren die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10%.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren für den Abholbereich sind vierteljährlich (im Feber, im Mai, im August und im November) mit Bescheid vorzuschreiben; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Entsorgungsgebühr für Müllsäcke (zusätzlich zum Pflichtmüllbehälter oder Pflichtmüllsack) ist mit Abholung des Zusatzsackes am Gemeindeamt zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 19. Dezember 2017, Zahl: 852/0/2017, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

wird zum Beschluss erhoben.“

Stimmeneinheit



14. Änderung Kinderbetreuungsordnung

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Der beiliegende Kinderbildungs- und –betreuungsordnungsentwurf (gültig ab 01.01.2020), Zahl: 240/2019

wird,

in Entsprechung des § 14 des Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl Nr. 13/2011, idgF für die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal Nr. 2010

I. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete dritte Lebensjahr bis zum Ende der Schulpflicht. Die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden zuerst berücksichtigt,
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten,
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
- die Vorlage der Geburtsurkunde, der Impfkarte, der e-card, und allenfalls, wenn es die Leitung für erforderlich erachtet, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung,
- die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und betreuungsordnung einzuhalten.

Die Anmeldungen sind jährlich bis spätestens 30. Juni durch den Erziehungsberechtigten vorzulegen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die keine heilpädagogische Bildungseinrichtung ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

II. Vorschriften über den Besuch

- Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben – bei Kindern bis zum Schuleintritt - für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen (siehe Jugendschutzgesetz, LGBl.Nr. 46/64, § 1 Abs. 2 i.d.g.F.).
- Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.



- Im Interesse des Kindes ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten sich in regelmäßigen Abständen über den Entwicklungsstand des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erkundigen.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Hausschuhe, Wechsel-Turngewand und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf die Institution nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch eine Kindergartenpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- Grundsätzlich werden in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Einrichtung, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Namen, Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung zeitgerecht mitzuteilen.
- Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.
- Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. (lt. § 3a des K-KBBG).

Information zum verpflichtenden Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der LehrerInnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der



Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete PädagogInnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den KindergärtnerInnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

III. Betriebszeiten

Der Dienst im Kindergarten der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal beginnt mit 01. September jeden Jahres und endet mit 31. Juli jeden Jahres. Die Ferien (Weihnachts-, Ostern- u. Pfingstferien) richten sich nach den gesetzlichen Schulferien der Pflichtschulen Kärntens.

Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

ELTERNSPRECHSTUNDEN und ELTERNVERSAMMLUNGEN

Um einen guten Kontakt zwischen der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung, dem Fachpersonal und den Eltern (Erziehungsberechtigten) aufrecht zu erhalten, stehen die Leiterin und das Fachpersonal für Auskünfte und Beschwerden, die sich auf das Kind bzw. den Kindergartenbetrieb beziehen, zur Verfügung. Nach Bedarf werden Elternversammlungen einberufen; die Teilnahme liegt im eigenen Interesse der Eltern (Erziehungsberechtigten). Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist ein wichtiger Bestandteil in der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kinderbetreuungseinrichtung.

IV. Tarifordnung

a) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist vom Erziehungsberechtigten in der Betriebszeit ein Monatsbeitrag zu leisten:

1. der Monatsgrundbeitrag beträgt	€ 127,--
2. für den Halbtagsbesuch und die Nachmittagsbetreuung der Schulkinder beträgt der Monatsgrundbeitrag	€ 106,--
3. monatlicher Kostenersatz für das Mittagessen (ohne Nachmittagsbetreuung)	€ 85,--
Zuschlag für Essen monatlich	€ 75,--

b) Ermäßigte Monatsbeiträge für 4-jährige Kinder gem. § 21 Abs. 7, Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (bis zu 20 Wochenstunden):

1. Für den Halbtagsbesuch beträgt der Monatsgrundbeitrag	€ 105,--
2. Für den Ganztagsbesuch beträgt der Monatsgrundbeitrag	€ 126,--
Zuschlag für Essen monatlich	€ 75,--

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist 11 mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der



halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Die Tarife sind wertgesichert; die jeweils zu Jahresbeginn aufgrund der Wertsicherung zu ermittelnden neuen Beträge gemäß Verbraucherpreisindex der Statistik Austria sind auf volle Euro aufzurunden. Der Kinderbetreuungsbeitrag ist jeweils im Nachhinein bis zum 28. des jeweiligen Monats zu entrichten.

V. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Ersten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Gründe für die Entlassung des Kindes aus der Kinderbetreuungseinrichtung sind:

- a) ein körperliches Gebrechen oder eine seelische oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt,
- b) Zahlungsrückstände,
- c) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung,
- d) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung,
- e) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.

Vor Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist eine fachliche Stellungnahme der Landesregierung, die unter Einbeziehung einer Psychologin, möglichst mit Spezialisierung auf Kinderpsychologie und einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, zu erfolgen hat, einzuholen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss bestätigt. (K-KBBG § 25 Abs. 2).

mit 01.01.2020 zum Beschluss erhoben“

Stimmeneinheit

15. Änderung des Flächenwidmungsplanes

Anträge:

Es wird der I. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Die Stellungnahmen werden vollinhaltlich zum Beschluss erhoben. Dem Umwidmungspunkt 2/2019 mit welchem die Parz. Nr. 1422, KG 75437, im Ausmaß von ca. 350 m² von der Widmung „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ gewidmet werden soll, wird die positive Zustimmung erteilt. Eine Bebauungsverpflichtung ist laut beiliegendem Vorprüfungsergebnis, Zahl: 03-FROW-20719/4-2019, nicht erforderlich.“

Stimmeneinheit

Es wird der II. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Den Widmungspunkten 1a + b +c/2019, 3/2019, 4/2019, 5/2019 wird keine Zustimmung erteilt. Den betroffenen Umwidmungswerbern werden die Vorprüfungsergebnisse zur Kenntnisnahme weitergeleitet.“



Stimmeneinheit

16. Steuerberatung

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Das beiliegende Angebot vom 20.11.2019 der TPA Region Steuerberatung GmbH sowie die Bevollmächtigung vom 20.12.2019 und die Datenschutzinformationen werden zum Beschluss erhoben.“

Stimmeneinheit

17. Voranschlag 2020

Anträge:

Es wird der I. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Der beiliegende Voranschlagsentwurf inkl. der textlichen Erläuterungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 16.12.2019, Zl. 900-2/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020),

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.168.200
Aufwendungen:	€	5.367.200
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-199.000

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.522.000
Auszahlungen:	€	4.709.000
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-187.000

§ 3 Deckungsfähigkeit



Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte die gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

- (1) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten, die den Sachaufwand betreffen, gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 200.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

wird zum Beschluss erhoben.“

Stimmeneinheit

Es wird der II. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Der beiliegende mittelfristige Finanzplan für 2020 – 2024 wird zum Beschluss erhoben.“

Stimmeneinheit

18. Stellenplanverordnung 2020

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Die beiliegende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 16.12.2019, Zahl: 011/0/2019, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 beschlossen wird,

„Gemäß § 2 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 74/2019, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992 – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 69/2019, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung



LGBI. Nr. 74/2019, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	kw/befr.	Stellenplan nach K- GBG		Stellenplan nach K- GMG	
		VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100,00	-	B	VII	F-ID4	60
100,00	-	P5	III	TH-RP2	18
75,00	-	D	III	AK-SSB3	39
50,00	-	D	III	AK-RSB3	30
100,00	-	D	III	AK-SSB4	42
100,00	-	C	V	AK-SSB4	42
100,00	-	C	V	KU-KB3	36
50,00	-	D	III	AK-RSB2A	27
100,00	-	K		EP-PL2	45
75,00	-	K		EP-PFK2	39
100,00	-	K		EP-PFK2	39
75,00	-	P3	III	EP-PK3	30
100,00	-	P3	III	EP-PK2	27
100,00	-	P3	III	EP-PK2	27
50,00	-	P5	III	TH-RP2	18
87,50	-	P4	III	TH-HFK2	30
50,00	-	P4	III	TH-HK3	24
37,50	-	P5	III	TH-RP2	18
37,50	-	P5	III	TH-RP2	18
100,00	-	P2	III	TH-HFK4	36
100,00	-	P3	III	TH-HFK2	30
100,00	-	P3	III	TH-HK2A	21

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.“



wird zum Beschluss erhoben.“

Stimmeneinheit

19. Bericht Kontrollausschuss

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Die Berichte über die 22. Sitzung vom 21.11.2019 und 23. Sitzung vom 11.12.2019 des Kontrollausschusses werden zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

20. Selbständige Anträge

Es werden keine selbständigen Anträge in der Sitzung vorgelegt.

21. Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird im **nicht öffentlichen Teil** der Sitzung behandelt und es wird ein eigenes Protokoll darüber verfasst.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Teilnahme an der Sitzung und schließt diese um 19:25 Uhr.

1. Protokollprüfer

Der Vorsitzende:

.....
(GR Armin Trink)

.....
(Bgm. Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger)

2. Protokollprüfer:

Der Schriftführer:

.....
(Vize-Bgm. Peter Politschnig)

.....
(AL Mag. (FH) Philip Millionig)

